



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,



immer gegen Jahresende zieht in (deutsche) Stuben Besinnlichkeit ein, werden Absichtserklärungen und Versprechungen gegenüber den eigenen Familienangehörigen, es im nächsten Jahr besser machen zu wollen, ausgetauscht.

Oft nimmt man sich auch selbst in die Pflicht, bestimmte Dinge zu ändern, hier kürzer zu treten und dort menschlicher, kollegialer und fairer miteinander umzugehen.

Die Erfahrung sagt, dass es jedes Mal nur einem kleinen Prozentsatz gelingt, sich an alles zu halten, was man sich und der Welt unbedingt versprochen hatte.

Und so wie Verlass darauf ist, dass zum Jahreswechsel „Dinner for one“ über die Bildschirme flimmert, nehmen wir es immer und immer wieder ernst mit den „guten Vorhaben“.

Anders kann es bei unserem Verband, dem VBE oder AVP (Allgemeiner Verband der Pädagogen), wie er kurze Zeit nach seiner Gründung hieß, nicht sein.

Wir haben uns vorgenommen, im Frühjahr 2010 unser zwanzigjähriges Verbandsjubiläum in Verbindung mit einem Gewerkschaftstag zu begehen.

Alle Delegierten wählen sich erneut einen Geschäftsführenden Vorstand, der die Geschicke des Landesverbandes in die Hand nehmen und die gewerkschaftlichen Interessen aller Mitglieder vertreten wird.

Die Vorbereitungen hierzu laufen schon seit etlichen Wochen und es ist noch eine Menge Arbeit zu verrichten, bis alles bedacht und vorbereitet ist.

Die beiden neuen Mitarbeiterinnen unserer Landesgeschäftsstelle, die zur Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes anstelle der beiden jahrzehntelang bewährten Mitarbeiterinnen eingestellt werden, sind uns gewiss eine große Hilfe. Sie werden derzeit in alle Gegebenheiten eingearbeitet.

Auch die im nächsten Jahr bevorstehenden Personalratswahlen werfen ihre langen Schatten voraus. Gewählt werden die Vertretungen aller Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in allen Ebenen sowie die Mitglieder der Örtlichen PR, des Bezirks- und des Gesamtpersonalrates beim Landesverwaltungsamt und des Allgemeinen Hauptpersonalrates beim MK. Ihr Vertrauen können Sie am besten durch Ihre Stimmabgabe für unsere VBE-Kandidaten bezeugen. Wir bitten Sie schon jetzt um Ihre Stimme.

2010 wird auch das Jahr der endgültigen Angleichung der Bezüge an das Westniveau für die noch nicht berücksichtigten Einkommens- und Besoldungsgruppen sein.

Tarifverhandlungen, in den 90-er Jahren auf Gewerkschaftsseite noch getrennt mit den Arbeitgebern geführt, sind seit einer Reihe von Jahren in gemeinsamen Absprachen und gemeinsam geführten Verhandlungen der Schlüssel zu solchen Erfolgen geworden.

Ohne die starken Lehrgewerkschaften – allen voran der VBE mit seinen stets kompetenten Tarifexperten unter dem Dach der dbb-tarifunion – geht eben nichts mehr.

Dies gilt es erneut bei den anstehenden Tarifverhandlungen unter Beweis zu stellen.

Auf die Lehrgewerkschaften in den neuen Bundesländern mit ihrem großen Potenzial Tarifbeschäftigter richtet sich der Blick im eigenen Dachverband und darüber hinaus.

Für alle zu bewältigenden gewerkschaftlichen Aufgaben ist dem VBE eine schlagkräftige Verbandsführung mit Weitblick, Belastungsfähigkeit und persönlicher Integrität zu wünschen.

Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, einige erholsame Ferientage und den pädagogischen Optimismus, welchen man an jedem Schultag benötigt, um sich seine eigenen Erfolge organisieren zu können.

Ihr



## Versetzungsordnung soll geändert werden

Im September legte das Kultusministerium dem Landeschulbeirat einen Entwurf zur 3. Veränderung der Versetzungsordnung vor. Darin wird die Hürde der Versetzung herabgesetzt. Des Weiteren sieht die vorgelegte Veränderung eine Erbringung einer besonderen Leistungsfeststellung zum Erreichen der Versetzung eines Schülers auf Antrag der Erziehungsberechtigten vor. Sie soll für alle Schülerinnen und Schüler möglich sein, die durch diese Leistungsfeststellung ihre mangelhafte oder ungenügende Leistung verbessern und dann dadurch versetzt werden können. Diese Regelung gilt bisher für Sekundarschulen. Unklar ist diesbezüglich, wie und in welchem Umfang die Erbringung dieser Leistungsfeststellung erfolgen soll.

Dabei erwecken die Veränderungen in der Versetzungsordnung den Eindruck, dass mittels verwaltungstechnischer „Raffinessen“ versucht werden soll, die Quote der nicht versetzten Schülerinnen und Schüler und damit auch die Quote der Schulabbrecher zu senken, vielleicht drastisch zu senken. Ebenso stellt sich die Frage: Soll sich Leistung nicht mehr lohnen?

In seiner Stellungnahme kritisierte der VBE unter anderem:

- Die in § 4 Abs. 1 vorgesehene Streichung der Ausnahme für den gymnasialen Bereich der Sekundarstufe I ist als nicht akzeptabel anzusehen, da mit dem höheren Anforderungsniveau im gymnasialen Bereich auch höhere Kriterien zur Versetzung gelten sollten.
- Die Streichung der Kann-Bestimmung zum Notenausgleich in § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 ist fragwürdig, da damit der wichtige und bedeutende pädagogische Ermessensspielraum der Klassenkonferenz entfällt.
- Nicht akzeptabel ist die im § 4 Abs. 9 angestrebte Variante des nachträglichen Ermöglichens der Versetzung oder der Erlangung des Hauptschulabschlusses durch eine zusätzliche Leistungsfeststellung. Diese Ergänzung trägt erheblich zur „Aufweichung“ der Leistungsbewertung in allen betroffenen Schulformen

bei. Weiterhin stellt der neu einzufügende § 4 Abs. 9 eine erhebliche Zusatzbelastung für die Arbeit der Schule und der Lehrerinnen und Lehrer dar.

- Mit Blick auf die besondere Rolle der flexiblen Schuleingangsphase und der in der 4. Klasse zu erstellenden Empfehlung für die weiterführende Schullaufbahn weist der Verband Bildung und Erziehung ausdrücklich darauf hin, dass eine Leistungsbewertung in der Grundschule ab dem 2. Schuljahrgang in Deutsch, Mathematik sowie die Bewertung im Lern- und Sozialverhalten und nicht nur in Entwicklungsberichten auch weiterhin Berücksichtigung finden muss. Das gilt insbesondere auch in der Schuleingangsphase, obwohl die Arbeit mit variablen Lerngruppen ein schwieriger Bereich ist.
- Die Änderungen in § 6 Abs. 1 führen praktisch dazu, dass alle Schüler der Klasse 6, die den Versetzungsbestimmungen genügen, in den auf den Realschulabschluss bezogenen Unterricht eingestuft werden. Kein Schüler, der versetzt wird, bekommt eine Einstufung in den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht. Diese Einstufung kann nur noch den Schülern ausgesprochen werden, die die 6. Klasse bei Nichtversetzung nicht wiederholen dürfen. Ergebnis wäre die praktische Abschaffung des „Hauptschulbildungsganges“ durch die Versetzungsverordnung. Dies steht dem § 5 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entgegen, das diese Gliederung in den auf den Abschluss bezogenen Unterricht vorsieht. An dieser Stelle wird das Schulgesetz untergraben und das Schulsystem erheblich auf wacklige Füße gestellt.
- Damit scheint § 6 Abs. 3 nur noch kosmetischer Natur zu sein. Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 6. Schuljahrganges in den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht eingestuft wurden, werden in den darauffolgenden Schuljahren kaum die entsprechenden Leistungskriterien erfüllen. Dies zeigte sich in der Vergangenheit immer wieder.
- Die in § 14 Abs. 2 vorgelegte Änderung führt nach Ansicht des Verbandes Bildung und Erziehung dazu, dass sich die Klassenkonferenz zu einem „zahnlosen“ Debattierklub entwickelt. Beschlossen werden kann so gut wie nichts mehr. Wie soll das Vorstellen der Leistungen und der Leistungsentwicklung erfolgen? Legt man für jede Schülerin bzw. jeden Schüler zwei Minuten Zeit zu Grunde, so ergeben sich bei einer Klasse mit 25 Schülern erst einmal 50 Minuten, ohne dass ausgiebig über individuelle Maßnahmen beraten und beschlossen wurde. Muss eine Fachlehrkraft dann auch noch erläutern, wieso, weshalb, warum eine Schülerin oder ein Schüler mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet

wurde, zieht sich diese eine Klassenkonferenz über eine Stunde hin. An einer kleinen Grundschule mit 40–50 Schülerinnen und Schülern mag das Ganze noch nachvollziehbar sein. Aber eine Sekundarschule oder ein Gymnasium bzw. eine Gesamtschule muss ja schon Wochen vor der Zeugnisausgabe mit den Klassenkonferenzen beginnen. Deshalb sollte für Schülerinnen und Schüler, die laut den Vorgaben der Versetzungsordnung versetzt werden können, ein Sammelantrag möglich sein.

- Dem gegenüber steht die Aufnahme der Ergänzung der individuellen Belastungen und der individuellen Gesamtentwicklung in § 4 Abs. 7. Gerade die Abwägung zwischen individueller Belastung, Persönlichkeitsentwicklung und vorhandenen Leistungen innerhalb der Klassenkonferenz gibt der Schule die Möglichkeit, eigenständig und individuell für die betreffenden Schülerinnen und Schüler die richtige Entscheidung zum Wohl des Schülers zu treffen.

Der Verband Bildung und Erziehung lehnt die hier angeführten und kritisierten Änderungen, insbesondere bei § 6, ab. Sie untergraben die Bemühungen der Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen. Zugleich geben die kritisierten Änderungen den Schülerinnen und Schülern kaum Anreiz, sich um für sie gute oder sehr gute Leistungen zu bemühen.

VBE-Landesvorstand

## Schulstrukturdebatte erneut entbrannt

Mit dem Vorstellen von Schulstrukturmodellen in der Arbeitsgruppe „Schulstruktur“ des Bildungskonvents Anfang November flammte die Diskussion um die Neugestaltung der Schulstruktur in Sachsen-Anhalt wieder auf. Zunächst hatten die SPD-Fraktion und die Fraktion der Linkspartei die Möglichkeit, ihre Modelle vorzustellen.

Insbesondere bei der Vorstellung des SPD-Modells der Allgemeinbildenden Oberschule (AOS) entwickelte sich das Gefühl „Wer nicht mit uns ist, ist gegen uns.“ Was ist nun das Besondere, das „Gute“ an der AOS? Die Klärung dieser Frage stand von Beginn der Arbeit des Bildungskonvents auf der Tagesordnung. Das Modell der AOS soll vor dem Hintergrund der Verbesserung der Bildungschancen und einer größeren sozialen Gerechtigkeit das längere gemeinsame Lernen ermöglichen. Die AOS beinhaltet die Primarstufe bis Klasse 4 und die Sekundarstufe I.

Am Ende der Klasse 8 soll ein Wechsel zur Erlangung des Abiturs an ein Oberstufenzentrum für die nötige soziale Gerechtigkeit sorgen. Manch einer Leserin oder einem Leser wird diese Struktur bekannt vorkommen. So eine Schulstruktur war schon einmal da: bis 1981 in der DDR. Allerdings unter ganz anderen politischen Prämissen. Wie soll dies heute funktionieren? Die Primarstufe wird aus Grundschulen, die sich im Einzugsbereich einer Sekundarschule befinden, gebildet. Hat eine Sekundarschule zahlreiche und vor allem kleine Grundschulen, so können diese nach Aussage der SPD-Vertreter, auch von der jeweiligen Sekundarschule mitverwaltet (!) werden. Und alle Schülerinnen und Schüler wechseln dann von der Primarstufe in die AOS. Da die Gymnasialstandorte in Form von Oberstufenzentren erhalten bleiben, ist das Schulnetz auch nicht in seinem Bestand gefährdet.

Nun wird aber oftmals die Rechnung ohne den Wirt – in solchen Fällen ohne die Schulträger – gemacht. Diese werden sicher die Chance nutzen, um z. B. Kosten zu sparen.

Auch ist völlig unklar, wie mit den bisherigen Erfolgen der einzelnen Schulen hinsichtlich Schulprofilbildung, Ganztagschule, Produktives Lernen, Werk-Statt-Schule oder der Mitarbeit als UNESCO-, Comenius- oder Europaschule verfahren werden soll. Damit motiviert man natürlich die bisher aktiven Lehrerinnen und Lehrer ungemain.

Im Gegensatz dazu zeigten sich die Vertreterinnen der Linksfraktion im Bildungskonvent als weitaus diskussionsbereiter. Auch sie stellten das Modell einer Schule vor, die das längere gemeinsame Lernen ermöglicht. Im Gegensatz zur AOS ist ein Wechsel erst nach Klasse 9 vorgesehen, um dann das Abitur an einer anderen Schule abzulegen. In den Darlegungen und auch in der sich anschließenden Diskussion nahm man Anfragen und Hinweise mit auf.

Die Diskussion zur Schulstruktur ist erst eröffnet, denn auf der nächsten Sitzung der AG „Schulstruktur“ haben die CDU-Fraktion sowie der Verband der Privatschulen oder der Philologenverband die Möglichkeit, ihre Vorstellungen zu Schulstrukturen vorzustellen. Und dann gibt es erst eine breite Diskussion im Bildungskonvent.

Der VBE Sachsen-Anhalt hatte auf seiner Hauptvorstandssitzung im Herbst 2008 beschlossen, sich dafür einzusetzen, dass die existierende zweigliedrige Schulstruktur im Land Sachsen-Anhalt beibehalten wird.

T. Wahl  
stellv. Landesvorsitzender

## Neuwahlen der Personalräte im Jahr 2010

**D**ie Bereich Schul- u. Bildungspolitik  
 Die Neuwahlen der Personalräte sind im Mai 2010 an den Schulen, für die Lehrerbezirkpersonalräte in den Bereichen Halle und Magdeburg beim Landesverwaltungsamt sowie für den Lehrerhauptpersonalrat beim Kultusministerium durchzuführen.

Der Wahltermin ist der 26. Mai 2010.

Die Wahlperiode der neu zu wählenden Personalräte dauert fünf Jahre.

Die Amtszeit der gegenwärtigen Schulpersonalräte, Lehrerbezirkpersonalräte und des Lehrerhauptpersonalrates sowie der Personalräte bei den Staatlichen Seminaren für Lehrämter für die Beschäftigten im Vorbereitungsdienst für Lehrämter endet am 31.05.2010.

Liegt die Amtszeit des Personalrates zum Zeitpunkt der regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2010 unter einem Jahr, erfolgt die Neuwahl erst mit der nächsten regelmäßigen Personalratswahl im Jahr 2015.

1. Bestellung des Wahlvorstandes (§§ 20 bis 22 PersVG LSA): **möglichst zum 01.12.2009, spätestens bis Ende Januar 2010**
2. Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 1 Abs. 3 WO PersVG LSA): **unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstandes**
3. Bekanntgabe des Wahlausschreibens durch Aushang in den Schulen (§ 6 Abs. 1 WO PersVG LSA): **frühestens nach Ablauf von sechs Arbeitstagen seit der Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, spätestens am 26.02.2010**
4. Auslegung des Wählerverzeichnisses in den Schulen (§ 2 Abs.3 WO PersVG LSA): **unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens, spätestens am 26.02.2010**
5. Ende der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 1 WO PersVG LSA): **sechs Arbeitstage nach Auslegung des Wählerverzeichnisses, spätestens am 08.03.2010**
6. Ende der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs.2 WO PersVG LSA): **binnen 18 Kalendertagen nach**

### Bekanntgabe des Wahlausschreibens, spätestens am 16.03.2010

7. Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge (§ 13 Abs.1 WO PersVG LSA): **möglichst zum 06.05.2010, spätestens am 19.05.2010**
8. Tage der Stimmabgabe: **26.05.2009**
9. öffentliche Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch zweiwöchigen Aushang (§§ 20, 22 und 23 WO PersVG LSA) **unverzüglich nach Abschluss der Wahl, spätestens am folgenden Arbeitstag, also am 27.05.2010**
10. konstituierende Sitzung (§ 32 Abs.1 WO PersVG): **spätestens am 02.06.2010**

Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Sonderregelungen in den §§ 83 ff. PersVG LSA das allgemeine Gruppenprinzip nicht gilt und nur bei den Wahlen zu den Stufenvertretungen (Lehrerbezirkpersonalräte und Lehrerhauptpersonalrat) nach dem in § 87 PersVG LSA genannten Fachgruppenprinzip zu wählen ist.

VBE-Landesvorstand

## Mitgliederinformation zum Strukturausgleich gemäß der Anlage 3 Teil A zum TVÜ-Länder

**S**eit dem 01. November 2006 gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für alle Tarifbeschäftigten der Länder. Die Vereinbarung zum Strukturausgleich trat zum 1. November 2008 in Kraft. Der Hintergrund für diesen Strukturausgleich ist folgender:

Die alten BAT-Tabellen unterscheiden sich in ihrer Struktur von den neuen TV-L-Tabellen. Die ab dem 01. November 2006 neu eingestellten Beschäftigten erhalten am Anfang ihres Berufslebens ein höheres Entgelt im Vergleich zum alten BAT, aber dafür am Ende ihres Berufslebens ein niedrigeres Entgelt im Vergleich zum alten BAT. Die aus dem BAT in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten sollen nun durch diese Überleitung in das neue Bezahlungssystem keine Nachteile erleiden. Für alle übergeleiteten Beschäftigten gilt die im TV-L vereinbarte Besitzstandswahrung. Der Strukturausgleich soll eventuell auftretende Nachteile ausgleichen. Diese Nachteile können dann auftreten, wenn das Lebenserwerbseinkommen, berechnet nach dem

alten BAT, höher gewesen wäre als das Lebenserwerbseinkommen, berechnet nach dem neuen TV-L. Diese Konstellation trifft in erster Linie auf die Beschäftigten zu, die sich bis zum Oktober 2008 in einer individuellen Zwischenstufe befunden haben. Diese Beschäftigten hatten am **Stichtag 01.11.2006** noch nicht die letzte Lebensaltersstufe von 45 Jahren aus den alten BAT-Tabellen erreicht.

Die Beschäftigten, welche am 01.11.2006 bereits die letzte Lebensaltersstufe (LAST) erreicht hatten, erhalten seit diesem Zeitpunkt ein Entgelt, das einer individuellen Endstufe entspricht. Diese Beschäftigten haben durch ihre Bezahlung über die letzte Stufe der Entgelttabelle hinaus keine Nachteile in ihrem Lebenserwerbseinkommen zu befürchten. Deshalb können sie keinen Strukturausgleich erhalten.

In der Anlage 3 Teil A TVÜ-Länder sind die zu erfüllenden Voraussetzungen zum **Stichtag 01.11.2006** für die Zahlung des Strukturausgleiches aufgeführt. Dabei muss die neue Entgeltgruppe (EG) aus dem TV-L, die alte Vergütungsgruppe (VergGr) aus dem BAT, die Ortszuschlagsstufe (OZ) und die Lebensaltersstufe (LAST) in der richtigen Kombination vorgelegen haben. Die OZ 1 erhielten ledige Angestellte und die OZ 2 verheiratete Angestellte. Die LAST umfasste immer zwei Lebensjahre, deshalb gehörten die Angestellten, welche am 01.11.2006 39 Jahre oder 40 Jahre alt waren, gemeinsam in die LAST 39. Für die Zahlung von Strukturausgleich müssen angestellte Lehrerinnen und Lehrer am 01.11.2006 aus folgenden OZ und LAST übergeleitet worden sein:

EG 11 / VergGr III ohne BAT-Aufstieg	OZ 1 / LAST 41 oder 43 oder OZ 2 / LAST 37 oder 39 oder 41 oder 43
EG 13 / VergGr IIa ohne BAT-Aufstieg oder EG 13 SR / VergGr IIa + Z ohne Aufstieg	OZ 2 / LAST 39 oder 41 oder 43

Die Höhe des Betrages und der Beginn für die Zahlung des Strukturausgleiches sind dabei unterschiedlich. In den meisten Fällen sollte der Strukturausgleich ab dem 01.11.2008 gezahlt werden. Das Land Sachsen-Anhalt und auch das Land Sachsen weigerten sich jedoch, ihren Lehrerinnen und Lehrern den Strukturausgleich zu zahlen.

Warum wollte das Land Sachsen-Anhalt den Strukturausgleich für seine Lehrkräfte nicht zahlen?

Die Beschäftigten haben unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf den Strukturausgleich:

1. wenn sie nach BAT-O in den TV-L übergeleitet wurden,
2. wenn sie die Bedingungen aus der Tabelle A gemäß der Anlage 3 zum TVÜ-Länder erfüllen,
3. wenn sie noch keinen Bewährungsaufstieg vollzogen haben.

Die Punkte 1 und 2 sind hier nicht das Problem, das Land Sachsen-Anhalt legte aber den 3. Punkt zuungunsten seiner Beschäftigten aus. Das Land deutete die im Februar 1998 erfolgte Überleitung der ehemaligen „DDR-Lehrer“ in das Laufbahnrecht der Bundesrepublik Deutschland als Bewährungsaufstieg nach dem alten BAT.

### Diese Auslegung der Bestimmungen des TVÜ-Länder ist tarifwidrig!

Deshalb wurde dieses Problem bei den Tarifverhandlungen für die Länder im Januar und Februar 2009 von den Gewerkschaften in die Verhandlungen mit einbezogen. Als **Ergebnis dieser Tarifverhandlungen** wurde eine Protokollerklärung dem § 12 TVÜ-L Absatz 1 hinzugefügt.

„Bei aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleiteten „Erfüller“-Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR wird, sofern sie nach dem 1. Juli 1995 im Wege der Höhergruppierung eine Vergütungsgruppe erreicht haben, die für vergleichbare Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach bundesdeutschem Recht das Eingangsamt darstellt, diese Vergütungsgruppe als für den Strukturausgleich maßgebliche Vergütungsgruppe angesehen, Zahlungen werden frühestens ab dem 1. März 2009 geleistet.“

Damit ist nun die Zahlung des Strukturausgleiches auch für die Lehrerinnen und Lehrer des Landes Sachsen-Anhalt geregelt, allerdings erst ab dem 01.03.2009.

Der Anspruch auf Strukturausgleich ist nicht antragsgebunden. Es muss also kein Antrag gestellt werden.

Nun werden sich die anspruchsberechtigten Beschäftigten fragen, warum noch keine Strukturausgleichszahlung bei ihnen angekommen ist.

Durch die sehr langen redaktionellen Verhandlungen zur Tarifeinigung vom 01.03.2009 erfolgte die amtliche Veröffentlichung des Tarifvertragstextes erst am 21.09.2009. Dadurch erhielten die Sachbearbeiterinnen in den personalführenden Stellen des LVwA erst im September die Anweisung, entsprechend der Tarifeinigung die neuen Listen zur Zahlung des Strukturausgleiches zu erstellen. Diese neuen Listen wurden an die Bezügestelle übermittelt und dort dann in das Computersystem zur Auszahlung eingepflegt. Nach diesen Informationen aus dem LVwA und der Oberfinanzdirektion

soll die Auszahlung des Strukturausgleiches (einschließlich der Nachzahlung ab dem 01.03.2009) im Monat November erfolgen.

Es müssten nun alle anspruchsberechtigten Beschäftigten in den **Grundschulen, Förderschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen** die Strukturausgleichszahlung mit der Entgeltzahlung im November erhalten. Die Eingruppierung dieser Beschäftigten entspricht dem Eingangsamt vergleichbarer Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach bundesdeutschem Recht.

**Für die Sekundarschullehrer** an den Sekundarschulen und Gesamtschulen will das Land Sachsen-Anhalt wieder keinen Strukturausgleich zahlen. Die aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleiteten Sekundarschullehrer mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR sind in die EG 13 eingruppiert.

Das trifft nur für die Sekundarschullehrer in Sachsen-Anhalt zu. Das Eingangsamt für Sekundarschullehrer ist aber die EG 11. Deshalb verweigert das Land Sachsen-Anhalt die Zahlung des Strukturausgleiches an die übergeleiteten Sekundarschullehrer.



### Diese Auslegung der Bestimmungen des TVÜ-Länder ist tarifwidrig!

Die allein von der Arbeitgeberseite vorgenommenen Höhergruppierungen stellen mangels rechtlicher Möglichkeiten einer echten tarifgemäßen Eingruppierung von Lehrkräften keinen BAT-Aufstieg dar und sind auch nicht als solche umzudeuten. Die erstmalige Vergütungsgruppe wie auch die höhere Vergütungsgruppe beruht allein auf einseitigen Arbeitgeberrichtlinien. Daher ist die Vergütungsgruppe einer Lehrkraft, die vor der Überleitung der ehemaligen „DDR-Lehrer“ in das Laufbahnrecht der Bundesrepublik Deutschland die Höhe der Vergütung bestimmte, keinesfalls die „originäre“ Eingruppierung.

Der VBE Sachsen-Anhalt empfiehlt allen Mitgliedern, denen der Arbeitgeber trotz erfüllter Anspruchsvoraussetzungen einen Strukturausgleich ab 1. März 2009 verweigert, die Zahlung des Strukturausgleiches einzufordern. Dazu genügt zunächst ein formloses Antragschreiben (siehe Musterschreiben – steht auch zum Download auf unserer Homepage [www.vbe-lsa.de](http://www.vbe-lsa.de) zur Verfügung) an die personalführende Stelle des LVwA, Referat 509 in Halle oder Referat 510 in Magdeburg, zu Händen der für Sie zuständigen Sachbearbeiter für Personalfragen. **Die Ausschlussfrist** für die Geltendmachung des Strukturausgleiches endet am **20. März 2010**. Bis dahin sollten Sie die Zahlung des Strukturausgleiches eingefordert haben. Wenn das Landesverwaltungsamt Ihre berechtigten Nachzahlungen ablehnt, kann der Rechtsweg beschritten werden. VBE-Mitglieder erhalten dafür nach Prüfung Rechtsschutz über das Dienstleistungszentrum Ost des dbb in Berlin.

*Torsten Salomon  
Stellv. Landesvorsitzender  
Bereich Tarifrecht und Besoldung*

### Musterschreiben des VBE zur Geltendmachung des Strukturausgleiches

Absender:

Zuständige Personalstelle

Ort, Datum

**Geltendmachung des Strukturausgleiches gemäß § 12 in Verbindung mit der Protokollerklärung zum Absatz 1 und der Anlage 3 Teil A zum TVÜ-Länder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich die Zahlung des Strukturausgleiches gemäß § 12 in Verbindung mit der Protokollerklärung zum Absatz 1 und der Anlage 3 Teil A zum TVÜ-Länder rückwirkend ab dem 1. März 2009 geltend.

Mein Arbeitsverhältnis wurde am 1. November 2006 in den TV-Länder übergeleitet.

Es fällt seitdem unter den Geltungsbereich des Überleitungstarifvertrages für die Länder.

Gemäß § 12 TVÜ-Länder steht übergeleiteten Beschäftigten ein Strukturausgleich nach den näheren Angaben der Protokollerklärung zum Absatz 1 und der Anlage 3 Teil A TVÜ-Länder zu.

Die Bestimmungen des § 12 TVÜ-Länder, der Protokollerklärung und der Anlage 3 Teil A sind für mich erfüllt.

Ich bitte darum, mir den Eingang dieser Geltendmachung zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

## Gemeinsame Erklärung von GEW und VBE zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Bildungskonvents für das Land Sachsen-Anhalt

**F**ördern und Fordern – mit diesen Worten wurde die bis jetzt wichtigste und umfangreichste Handlungsempfehlung des Bildungskonvents über- und umschrieben.

Der Kern dieser Empfehlung ist das Verrin- gern der Quote derjenigen Schülerinnen und Schüler, die ohne Schulabschluss das allgemeinbildende Schulwesen verlassen. Gleichzeitig gilt es, die Vorgaben der UN- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Gemäß dieser Behindertenrechtskonvention sollen Schülerinnen und Schüler mit körperlichen oder geistigen Behinderungen an allgemein bildenden Schulen unterrichtet werden. Dieses UN-Abkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mahnt zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und dazu, Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem auszuschließen.

Der VBE fordert deshalb, für behinderte Kinder und Jugendliche den gemeinsamen Unterricht mit nicht behinderten Gleichaltrigen so zu gestalten, dass er für die Leistungsförderung und die Persönlichkeitsentwicklung sowohl der behinderten als auch der nicht behinderten Schülerinnen und Schüler günstiger ist als der bisherige Unterricht. Es darf keine Sonderwege mehr geben. Allerdings darf inklusive Bildung nicht zu einem Absenken der sonderpädagogischen Förderung in der Regelschule führen.

Die Landesverbände von VBE und GEW in Sachsen-Anhalt haben sich deshalb dazu beraten und darauf verständigt, welche Konsequenzen sich berufsbezogen und in der praktischen Umsetzung aus den Handlungsempfehlungen zum pädagogischen Grundprinzip „Fördern und Fordern“ ergeben.

### Sachsen-Anhalts Weg zu einem inklusiven Schulsystem

#### Bedingungen für die erfolgreiche Durchführung des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulsystem

1. Die GEW und der VBE sehen in den Handlungsempfehlungen des Bildungskonvents des Landes Sachsen-Anhalt zum

pädagogischen Grundprinzip „Fördern und Fordern“ eine geeignete Grundlage, um Verbesserungen im Schulsystem des Landes Sachsen-Anhalt zu erreichen. Sie weisen jedoch – auch mit Blick auf die vielfältigen negativen Erfahrungen bei der Umsetzung früherer Schulreformen – nachdrücklich darauf hin, dass das Gelingen dieser Reform entscheidend davon abhängt, welche strukturellen und personellen Rahmenbedingungen den Schulen vom Gesetzgeber, den Schulbehörden und den Schulträgern für den angestrebten Systemwechsel gewährt werden.

2. Sie gehen deshalb davon aus, dass die vom Konvent geforderte frühzeitige Ausrichtung des Regelschulsystems auf eine individuelle Förderung in integrativer Form

- fachlich gut begründet sowie konzeptionell und personell ausreichend unteretzt sein muss, da sie eine grundlegende Veränderung des gesamten bisher vorherrschenden und tradierten Systems der institutionalisierten Förderung in eigenständigen Förderschulen mit sich bringt,

- andere Formen der Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen und eine Ausrichtung des bedarfsgerechten Einsatzes von Förderschullehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen an der Situation der jeweiligen Einzelschule erfordert,

- die Verbesserung der Entwicklungsbedingungen für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf und die Realisierung eines tatsächlich stattfindenden gemeinsamen Unterrichtes zum Maßstab für die Schaffung struktureller Voraussetzungen und für die Umsetzung von Maßnahmen macht,

- in einem ausreichend großen Zeitrahmen von den in Förderzentren kooperativ zusammengeschlossenen Schulen eigenverantwortlich gestaltet werden muss und nicht zu Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen des pädagogischen Fachpersonals führen darf,

- eine dringliche Lösung für die bereits heute bestehenden Probleme erfordert, die bei der Entwicklung von Förderzentren und der Durchführung von gemeinsamem Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen auftreten,

- eine gesetzliche Verpflichtung für die Schulträger erfordert, die notwendigen sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung des gemeinsamen Unterrichts in integrativen und inklusiven

Regelschulen zu schaffen (Räume, Lehrmittel, Barrierefreiheit),  
· wissenschaftlich begleitet und in enger Abstimmung zwischen den Leitern der Förderzentren und dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt kontinuierlich evaluiert werden muss.

3. Sie sind sich einig, den Prozess der Umsetzung der Empfehlungen des Bildungskonvents durch Parlament und Landesregierung gemeinsam zu begleiten und dabei insbesondere Stellungnahmen zu entsprechenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen abzustimmen, Forderungen an die Politik gemeinsam zu entwickeln und die Informationen der Beschäftigten bzw. der Mitglieder sowie die Diskussionen in den Einrichtungen einvernehmlich zu gestalten.

4. Für den in einigen Modellregionen bereits beginnenden Umsetzungsprozess erheben die GEW und VBE im oben genannten Sinne folgende konkrete Forderungen:

#### Positionen und Forderungen zur Organisation des gemeinsamen Unterrichts

##### I. Aufgaben von Förderzentren

1. Die Organisation des gemeinsamen Unterrichts soll in gemeinsamer Verantwortung von Förderzentren und Regelschulen erfolgen. Die benötigten Förderschullehrkräfte bleiben dabei Stammllehrkräfte der jeweiligen Förderschulen des Förderzentrums und werden vom Leiter des Förderzentrums den hier zusammengeschlossenen Förderschulen und Regelschulen bedarfsgerecht zugewiesen. Die Leiter der Förderzentren sollen gegenüber den Schulleitungen der Regelschulen darauf hinwirken, dass ein Einsatz der Förderschullehrkräfte an den Regelschulen möglichst mit voller Stundenzahl erfolgen kann.

2. Zur flächendeckenden Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts sollen in einer ersten Phase alle Förderschulen mit dem Schwerpunktbereich „Lernen“ Basisförderschule eines Förderzentrums werden. Die Förderzentren sollen in der Regel den bisherigen Einzugsbereich der Basisförderschule umfassen. In den Kooperationsverbund der Förderzentren sind schrittweise alle Regelschulen des Einzugsbereiches einzubeziehen. Neben den Regelschulen sollen zum Kooperationsverbund eines Förderzentrums bei entsprechendem Bedarf auch die weiterhin eigenständigen Förderschulen für spezielle Förderbedarfslagen gehören. Soweit die Förderung von Schülerinnen und Schülern in den Bereichen „Lernen“, „Verhalten“ und „Sprache“ auch nach einer Übergangszeit nicht im gemeinsamen Unterricht an Regel-

schulen gelingt, sollen die hierfür erforderlichen Einrichtungen dem Leiter des Förderzentrums unterstehen.

3. Den Leitern der Förderzentren obliegen für das ihm zugewiesene Personal die Aufgaben eines Schulleiters. Dies betrifft insbesondere die Regelung aller dienstlichen Angelegenheiten und die Planung und Realisierung der Fortbildung.
4. Das Amt für die Leiter von Förderzentren soll unabhängig von einer bestimmten Schülerzahl mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.

## II. Integrationsschulen

1. Integrationsschulen sind Regelschulen des Primar- und Sekundar-I-Bereiches, die im Sinne eines integrativen oder inklusiven Schulkonzeptes möglichst alle Schülerinnen und Schüler ihres Einzugsbereiches unterrichten. Sofern im Einzelfall eingeschätzt werden muss, dass für Schülerinnen und Schüler mit speziellen und/oder besonders schwierigen Förderbedarfslagen die notwendige sonderpädagogische Förderung in der Regelschule nicht sichergestellt werden kann, ist im Einvernehmen zwischen Schule, Eltern, Schulbehörde und Schulträger über die Aufnahme in eine geeignete Förderschule zu entscheiden.
2. Integrationsschulen sind zusätzlich zur üblichen Stundenzuweisung für jeden Schüler der Schuljahrgänge, auf die sich das integrative oder inklusive Schulkonzept bezieht, pauschal LWS der Förderpädagogik zur Verfügung zu stellen. Diese sollen sich an einem Stundenvolumen von mindestens einer vollbeschäftigten Lehrkraft für einen vollen Grundschulzug (60 Schüler) bzw. einen vollen Zug der Klassen 5 – 9 an Sekundar- und Gesamtschulen (100 Schüler) orientieren. Darüber hinaus müssen Integrationsschulen über pädagogische Mitarbeiterinnen im Umfang von mindestens einer pädagogischen Mitarbeiterin für je 40 Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und einer pädagogischen Mitarbeiterin für je 75 Schülerinnen und Schüler an Sekundar- und Gesamtschulen verfügen können. Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen soll überwiegend der Unterstützung der Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht dienen.
3. Soweit Regelschulen Kinder mit den Förderschwerpunkten „Geistige Behinderungen“, „Körperbehinderungen“, „Sehgeschädigte“ oder „Hörgeschädigte“ aufnehmen, so ist ihnen das für die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler erforderliche Volumen an LWS der Förderpädagogik zusätzlich zur pauschalen Zuweisung schülerbezogen zur Verfügung zu stellen.

4. Das Förderzentrum soll über einen zusätzlichen Einsatzpool im Umfang von einer vollbeschäftigten Lehrkraft der Förderpädagogik für je 500 Schüler der insgesamt im Förderzentrum kooperierenden Integrationsschulen verfügen, aus dem spezifische Förderbedarfslagen bzw. zeitweise erhöhte Förderbedarfe in den einzelnen Integrationsschulen abgesichert werden.
5. Im Hinblick auf einen Einsatz der Förderschullehrkraft mit möglichst voller Stundenzahl an einer Schule und der erst dadurch möglichen kontinuierlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler sollen Integrationsschulen ihr integratives oder inklusives Schulkonzept möglichst in einem Schritt in allen Schuljahrgängen einführen.
6. Lehrkräften, die an Integrationsschulen unterrichten, soll eine Entlastung von ihrer Unterrichtsverpflichtung im Primarbereich um zwei und im Sekundarbereich um eine Wochenstunde gewährt werden, um den erhöhten Belastungen im gemeinsamen Unterricht und den zusätzlichen Aufwendungen in der Zusammenarbeit mit den Förderlehrkräften und den Eltern gerecht zu werden.

## III. Schulen mit Integrationsklassen

1. Schulen mit Integrationsklassen nehmen in Abstimmung mit den Eltern und den Schulbehörden einzelne Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf auf und unterrichten sie im gemeinsamen Unterricht in speziellen Integrationsklassen. Von einer Integrationsklasse ist zu spre-

chen, wenn in dieser 3–5 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf lernen. Die Schülerinnen und Schüler können dabei auch aus den Einzugsbereichen anderer Regelschulen kommen.

2. Schulen mit Integrationsklassen sind zusätzlich zur üblichen Stundenzuweisung für jede Integrationsklasse der Schule pauschal 12 LWS der Förderpädagogik zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen Schulen mit Integrationsklassen über pädagogische Mitarbeiterinnen im Umfang von mindestens einer pädagogischen Mitarbeiterin für je 40 Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und einer pädagogischen Mitarbeiterin für je 75 Schülerinnen und Schüler an Sekundar- und Gesamtschulen verfügen können. Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen soll überwiegend der Unterstützung der Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht dienen.
3. Im Hinblick auf einen Einsatz der Förderschullehrkraft mit möglichst voller Stundenzahl an einer Schule und der erst dadurch möglichen kontinuierlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler sollen Schulen mit Integrationsklassen möglichst 2, 4 oder 6 Integrationsklassen führen.
4. Lehrkräften, die in Integrationsklassen unterrichten, soll eine Entlastung von ihrer Unterrichtsverpflichtung um zwei Wochenstunden gewährt werden, um den erhöhten Belastungen im gemeinsamen Unterricht und den zusätzlichen Aufwendungen in der Zusammenarbeit

### Nachruf

Wir trauern um unser langjähriges und ältestes Verbandsmitglied

### Gerda Herbrich

die für uns alle unerwartet im Alter von 81 Jahren am 06.11.2009 verstorben ist.

Mit Optimismus und Beharrlichkeit setzte sie sich während ihrer aktiven Dienstzeit unermüdlich für die Belange der Schule ein. Wir danken ihr für die Liebe und Güte, die sie allen Schülern und Kollegen entgegenbrachte. In den fast 20 Jahren des Bestehens unseres Kreisverbandes nahm sie aktiv am Verbandsleben teil und versäumte keine Mitgliederversammlung.

Unser tiefes Mitgefühl gilt in dieser schweren Stunde den Angehörigen. Wir werden sie in ehrender Erinnerung behalten.

VBE-Kreisvorstand Sangerhausen



mit den Förderlehrkräften und den Eltern gerecht zu werden.

#### IV. Aufgaben der Förderlehrkräfte beim Einsatz in Regelschulen

Die Hauptaufgaben der Förderlehrkräfte bestehen in der:

- Anleitung und Unterstützung der Klassenleiterinnen und Klassenleiter bei der kontinuierlichen Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der Aufstellung individueller Förderpläne und der Durchführung regelmäßiger Beratungsgespräche mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, fachlichen Unterstützung der Schulleitung bei der Aufstellung von Förderkonzeptionen der Schule, in denen die Realisierung der Förderpläne unter Einbeziehung des gesamten Lehrerkollektivs und der pädagogischen Mitarbeiterinnen geregelt wird,
- Unterstützung der Schulleitung bei der Kooperation mit dem Förderzentrum und mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtungen,
- Planung und Durchführung spezifischer Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler sowie Schülergruppen.

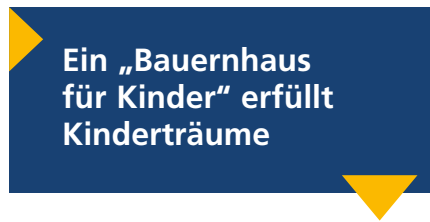
#### V. Fortbildung der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen

Da der gemeinsame Unterricht an Integrationsklassen bzw. an Schulen mit Integrationsklassen nicht allein von den förderpädagogisch ausgebildeten bzw. erfahrenen Fachlehrkräften gestaltet werden kann, sondern eine Aufgabe des gesamten Kollegiums der jeweiligen Schule ist, muss durch Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung dafür Sorge getragen werden, dass an diesen Schulen letztlich alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen über förderpädagogische Grundkompetenzen verfügen. Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Diagnostik des Förderbedarfs, dem Erstellen und der Evaluation von Förderplänen, bei der Gestaltung differenzierter Unterrichtsverläufe in heterogenen Lerngruppen, aber auch bei der Konflikt- und Gewaltprävention, zu Supervision u. a. m.

#### VI. Schaffung der sächlichen Voraussetzungen

Für die zeitweise Arbeit in Kleingruppen und/oder für eine Einzelschülerbetreuung muss durch die Schulträger die Verfügung der Schule über zusätzliche Gruppenräume bzw. eine flexible Gestaltung größerer Unterrichtsräume gewährleistet werden. Außerdem muss den Schulen für die Durchführung des gemeinsamen Unterrichts ein

erhöhtes Haushaltsbudget zur Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmaterialien für die differenzierte Unterrichtsgestaltung bzw. die Gestaltung spezieller Förderangebote zur Verfügung gestellt werden.



Eine Spende in Höhe von 3500 € überreichten die Steuerberatungskanzlei Fuchs & Partner GmbH in Sangerhausen und die ETL-Stiftung „Kinderträume“ am 27.10.2009 an die Kindertagesstätte des Jugend- und Schulbauernhofes im Gutshof Othal e. V. für ein „Bauernhaus für Kinder“.

Mit diesem Geld wird in der Einrichtung eine Sport- und Spielscheune errichtet. Damit wird gewährleistet, dass die Kinder auch bei schlechtem Wetter und im Winter gute Spielmöglichkeiten haben. Auch behinderte Kinder können hier integriert werden.

„Es ist uns ein Bedürfnis zu helfen“, so Ralf Koch, Leiter der Steuerberatungskanzlei Fuchs & Partner GmbH Sangerhausen. Zusammen mit der ETL-Stiftung „Kinderträume“ wurde die notwendige Summe für den Erwerb von Spielausrüstungen bereitgestellt. Der Ausbau soll am 6.12.2009 abgeschlossen sein.

„Kinderträume“ ist eine Stiftung der ETL-Gruppe, die Kinderhilfsprojekte in der Bundesrepublik Deutschland fördert ([www.etl-kindertraeume.de](http://www.etl-kindertraeume.de)). Die ETL-Gruppe, ein Verbund, in dem sich Steuerberater, Wirt-



schaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater zusammengefunden haben, um ihre Mandanten umfassend beraten zu können, zählt mehr als 700 Kanzleien deutschlandweit.

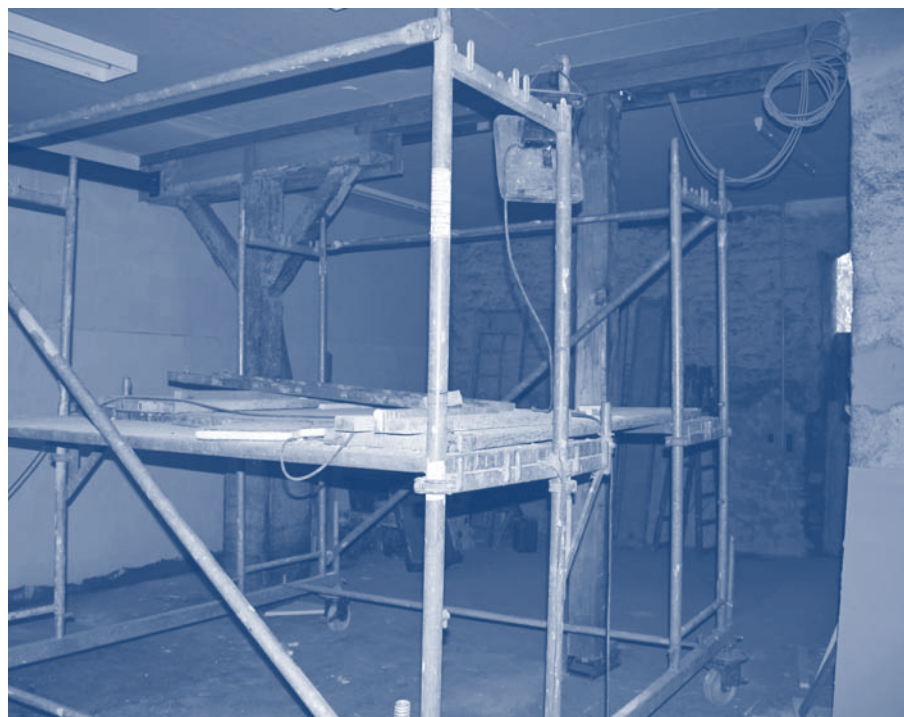
Eine davon ist die Steuerberatungskanzlei Fuchs & Partner GmbH in Sangerhausen. „Wir, die ETL-Kanzleien, wollen Verantwortung übernehmen“, sagt Ralf Koch. „Schließlich sind diese Kinder unsere Zukunft und vielleicht ist einer unserer zukünftigen Azubis darunter.“

Ebenfalls überreichten an diesem Tag der Bauernverband Mansfeld-Südharz und die

Volks- und Raiffeisenbank e. V. Sangerhausen jeweils einen Scheck in Höhe von 500 € an die Kindertagesstätte des Jugend- und Schulbauernhofes im Gutshof Othall e. V. und unterstützen somit auch das geplante Vorhaben.

Nach der Fertigstellung des „Bauernhauses für Kinder“ werden wir erneut berichten.

*Helmut Pastrik  
Kreisvorsitzender Sangerhausen*



*Der Verband Bildung  
und Erziehung wünscht  
Ihnen und Ihrer Familie  
ein gesegnetes  
Weihnachtsfest und  
einen guten Start  
ins Jahr 2010.*



## Impressum

Herausgeber:  
VBE transparent –  
Zeitschrift des Verbandes Bildung und Erziehung,  
Landesverband Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:  
Feuersalamanderweg 25 · 06116 Halle/Saale  
Telefon: (0345) 6872177  
Telefax: (0345) 6872178  
E-Mail: [post@vbe-lsa.de](mailto:post@vbe-lsa.de)  
Internet: [www.vbe-lsa.de](http://www.vbe-lsa.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Halle  
BLZ 80053762 · Kto.-Nr. 387011317

Namentlich gekennzeichnete Artikel sowie  
Leserbriefe geben nicht unbedingt die Meinung  
des Vorstandes wieder.

Anzeigen:  
Landesgeschäftsstelle

Redaktionelle Bearbeitung:  
Helmut Pastrik (Schriftleiter)  
Neue Siedlung 49 · 06528 Edersleben  
Telefon: (03464) 516821  
Telefax: (03464) 516831

Karin Schemmerling  
Maiglöckchenring 21 · 06198 Salzmünde  
Tel./Fax: (034609) 20132

Satz und Druck:  
Gebrüder Wilke GmbH · 59069 Hamm